

**Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. April 2020

Aufgrund des § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Auswahlverfahren nach § 4 Absatz 3 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes für die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelor-Studiengang Architektur, soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist.
- (2) Der Auswahlentscheidung nach § 4 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests zu Grunde gelegt.
- (3) Der Auswahlentscheidung nach § 4 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes werden das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und eine anerkannte abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung zu Grunde gelegt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission setzt sich aus drei Mitgliedern des Kollegiums der Professorenschaft des Studiengangs Architektur zusammen. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur bestimmt und wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von zwei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über den Grad der Erfüllung der Kriterien und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern.

**§ 3
Fachspezifischer Studieneignungstest**

- (1) Der fachspezifische Studieneignungstest dient dem Nachweis ausreichender Befähigung für das gewählte Studium.
- (2) Der fachspezifische Studieneignungstest findet einmal jährlich für Zulassungen zum Wintersemester statt. Die Termine und Fristen sowie allgemeine Erläuterungen werden auf der Internetseite der Fakultät Gestaltung bekanntgemacht.
- (3) Da es sich bei dem Bewerbungsverfahren um ein Online-Verfahren handelt, sind bestimmte technische und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Diese werden gesondert beschrieben und bekanntgemacht.

§ 4

Voraussetzung für die Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest

Die Zulassung zum fachspezifischen Studieneignungstest ist auf dem von der Hochschule Wismar vorgeschriebenen Formblatt im Online-Verfahren zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Homepage festgelegten und veröffentlichten Verfahren und Frist- sowie Formvorschriften. Nicht frist- und formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge können per Telefax oder per E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

§ 5

Gliederung und Inhalte des fachspezifischen Studieneignungstests

- (1) Der fachspezifische Studieneignungstest besteht aus:
 - einer praktischen Aufgabe mit Abschlusspräsentation und
 - einem Gespräch / Interview.
- (2) Der fachspezifische Studieneignungstest ist nicht öffentlich.

§ 6

Befreiung vom fachspezifischen Studieneignungstest

- (1) Vom fachspezifischen Studieneignungstest können befreit werden:
 1. Bewerber, die Gestaltungs- oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben und
 2. Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben.
- (2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Die vom fachspezifischen Studieneignungstest befreiten Bewerber sind für das Studium der Architektur hervorragend geeignet und erhalten im Zulassungsverfahren für die fachspezifische Eignung 100 Punkte.

§ 7

Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den fachspezifischen Studieneignungstest wie folgt:

| Für das Studium Architektur | Prädikat | Punkte |
|--|-----------------|---------------|
| hervorragend geeignet | Exzellent | 91 - 100 |
| gut geeignet | Gut | 75 - 90 |
| geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien | Befriedigend | 60 - 74 |
| bedingt geeignet | Ausreichend | 40 - 59 |
| nur stark eingeschränkt geeignet | Mangelhaft | 20 - 39 |
| nicht geeignet | Ungenügend | 0 - 19 |

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Die Bewerber erhalten über ihre Einstufung bezüglich der fachspezifischen Studieneignung eine Mitteilung.

§ 8 Niederschrift

Über den fachspezifischen Studieneignungstest wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Gültigkeit des Fähigkeitsnachweises

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gilt für die zwei nach dem fachspezifischen Studieneignungstest beginnenden Studienjahre.

§ 10 Hochschulzugangsberechtigung

Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

| Durchschnittsnote | Punkte | Durchschnittsnote | Punkte |
|-------------------|--------|-------------------|--------|
| 1,0 | 30 | 2,6 | 14 |
| 1,1 | 29 | 2,7 | 13 |
| 1,2 | 28 | 2,8 | 12 |
| 1,3 | 27 | 2,9 | 11 |
| 1,4 | 26 | 3,0 | 10 |
| 1,5 | 25 | 3,1 | 9 |
| 1,6 | 24 | 3,2 | 8 |
| 1,7 | 23 | 3,3 | 7 |
| 1,8 | 22 | 3,4 | 6 |
| 1,9 | 21 | 3,5 | 5 |
| 2,0 | 20 | 3,6 | 4 |
| 2,1 | 19 | 3,7 | 3 |
| 2,2 | 18 | 3,8 | 2 |
| 2,3 | 17 | 3,9 | 1 |
| 2,4 | 16 | 4,0 | 0 |
| 2,5 | 15 | | |

§ 11 Berufsausbildung

Für eine anerkannte abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung werden 15 Punkte vergeben.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 1 Absatz 2 wird bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 als ein zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für diesen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) wie folgt berücksichtigt:

| Wartezeit | Punkte |
|------------------|--------|
| 8 und mehr Jahre | 42 |
| 7 Jahre | 36 |
| 6 Jahre | 30 |
| 5 Jahre | 24 |

| | |
|---------|----|
| 4 Jahre | 18 |
| 3 Jahre | 12 |
| 2 Jahre | 6 |
| 1 Jahr | 0 |

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. November 2012 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 31. Januar 2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. April 2020 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. April 2020.

Wismar, den 17. April 2020

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**